

staat (unumschränkte Monarchie). 3. 1848 wurde Preußen eine konstitutionelle Monarchie. Die landesherrlichen Rechte wurden eingeschränkt, jedoch ohne Schaden für die Staatseinheit; jeder Abgeordnete ist Vertreter des ganzen preußischen Volkes. 1850 wurde die Verfassung feierlich verkündet.

b) **Verwaltung.** 1. Seit Joachim Friedrich war die oberste Behörde der Geheime Rat; in den einzelnen Territorien beschränkte sich die landesherrliche Verwaltung auf die oberste Gerichtsbarkeit und die Bewirtschaftung der Domänen, alles übrige war Sache der Stände. 2. Der Große Kurfürst schuf für die Verwaltung des Steuer- und Heerwesens ein einheitlich organisiertes monarchisches Beamtentum. 3. Friedrich Wilhelm I. errichtete als Zentralbehörden drei Ministerien: das Kabinettsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, das Justizdepartement für Justiz und Kultus und das Generaldirektorium für Inneres und Finanzen. Unter ihm standen die Kriegs- und Domänenkammern, unter diesen in den Städten die Steuerräte (für Finanz- und Polizeiverwaltung), auf dem Lande die Landräte. Somit lag die ganze Verwaltung in den Händen von königlichen Beamten (Bureaucratie, Polizeistaat). 4. Friedrich Wilhelm III. (Stein) ersetzte die drei getrennten Ministerien durch das Staatsministerium mit fünf Fachministern für den ganzen Staat (Krieg, Äußeres, Inneres, Finanzen, Justiz), schob zwischen dieses und die Kriegs- und Domänenkammern (jetzt königliche Regierungen genannt) die Oberpräsidenten und gab den Städten die Selbstverwaltung unter der Aufsicht der Regierung. Anfänge der Selbstverwaltung in den Provinzen (Provinzialstände). 5. Unter Wilhelm I. Ausdehnung bzw. Neuregelung der Selbstverwaltung in den Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen und Landgemeinden. Das Staatsministerium umfaßt gegenwärtig neun Ressorts (= Geschäftskreise), außer den fünf genannten: Kultus (geistliche und Unterrichtsangelegenheiten), Landwirtschaft, öffentliche Bauten (Eisenbahnen), Handel und Gewerbe.

c) **Heerwesen.** 1. In der Zeit von der Thronbesteigung des Großen Kurfürsten bis zu den Reformen Scharnhorsts (1808) stehendes Söldnerheer, und zwar bis auf Friedrich Wilhelm I. reines Söldnerheer, dann mit einem Beisatz von ausgehobenen einheimischen Kantonisten. 2. Seit den Reformen Scharnhorsts stehendes Volksheer nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Linie, Reserve, Landwehr, Landsturm).

Um die Entwicklung des Heerwesens haben sich besonders verdient gemacht: der Große Kurfürst als Schöpfer eines stehenden Heeres (Derfflinger, Sparr), Friedrich Wilhelm I. (der alte Dessauer), Friedrich II. (Sieten und Seydlitz), Friedrich Wilhelm III. als Begründer der allgemeinen Wehrpflicht (Scharnhorst, Sneysenau), Wilhelm I. (Moltke, Roon).

Die Marine wurde zuerst vom Großen Kurfürsten begründet, dann wieder aufgegeben, endlich erneuert von Friedrich Wilhelm IV., ausgebaut von Wilhelm I. und besonders von Wilhelm II.